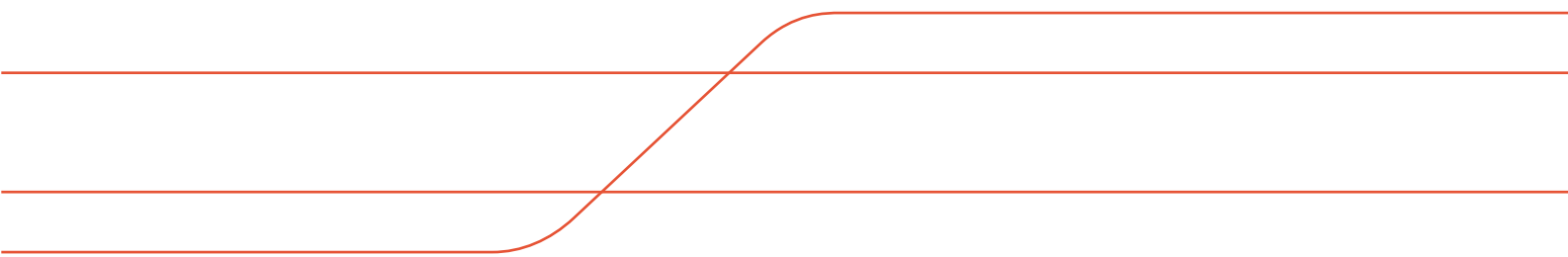


## Schema D - Hinterlegungsscheine

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2018



## Inhaltsverzeichnis

1	Risikofaktoren.....	4
2	Angaben über den Emittenten.....	4
2.1	Allgemeine Angaben .....	4
2.1.1	Firma, Sitz, Ort.....	4
2.1.2	Gründung, Dauer .....	4
2.1.3	Rechtsordnung, Rechtsform.....	4
2.1.4	Zweck .....	4
2.1.5	Register .....	4
2.1.6	Konzern.....	4
2.2	Angaben über die Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgane.....	4
2.2.1	Personelle Zusammensetzung.....	4
2.2.2	Stellung und Tätigkeiten.....	4
2.2.3	Verfahren und Schuldsprüche .....	5
2.2.4	Effekten und Optionsrechte.....	5
2.2.5	Mitarbeiterbeteiligungen .....	5
2.2.6	Revisionsorgan .....	5
2.3	Geschäftstätigkeit.....	5
2.3.1	Haupttätigkeit.....	5
2.3.2	Standort und Grundbesitz.....	5
2.3.3	Patente und Lizenzen.....	5
2.3.4	Forschung und Entwicklung.....	5
2.3.5	Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren .....	6
2.3.6	Personalbestand .....	6
2.4	Investitionen .....	6
2.4.1	Getätigte Investitionen.....	6
2.4.2	Laufende Investitionen .....	6
2.4.3	Bereits beschlossene Investitionen.....	6
2.5	Kapital und Stimmrechte .....	6
2.5.1	Kapitalstruktur .....	6
2.5.2	Stimmrechte .....	6
2.5.3	Genehmigtes oder bedingtes Kapital.....	6
2.5.4	Anteils- bzw. Genussscheine .....	6
2.5.5	Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten .....	7
2.5.6	Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen.....	7
2.5.7	Traktandierung .....	7
2.5.8	Eigene Beteiligungsrechte.....	7
2.5.9	Bedeutende Aktionäre .....	7
2.5.10	Kreuzbeteiligungen .....	7
2.5.11	Öffentliche Kaufangebote.....	8
2.5.12	Dividendenberechtigung .....	8
2.6	Informationspolitik.....	8
2.7	Jahres- und Zwischenabschlüsse .....	8
2.7.1	Jahresabschlüsse .....	8
2.7.2	Prüfung der Jahresabschlüsse.....	8
2.7.3	Stichtag .....	8
2.7.4	Zwischenabschluss.....	8
2.7.5	Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss.....	8
2.8	Dividende und Ergebnis.....	9
3	Angaben über die Hinterlegungsscheine.....	9
3.1	Rechtsgrundlage.....	9
3.2	Art der Emission .....	9

3.3	Anzahl, Gattung und Nennwert der Hinterlegungsscheine .....	9
3.4	Neue Hinterlegungsscheine aus Kapitaltransaktionen .....	9
3.5	Rechte .....	10
3.6	Beschränkungen .....	10
3.6.1	Beschränkungen der Übertragbarkeit.....	10
3.6.2	Beschränkungen der Handelbarkeit .....	10
3.7	Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung .....	10
3.8	Zahlstellen .....	10
3.9	Nettoerlös .....	10
3.10	Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote .....	11
3.11	Ausgestaltung der Effekten .....	11
3.12	Publikation .....	11
3.13	Kursentwicklung der Effekten .....	11
3.14	Valorennummer und ISIN .....	11
3.15	Vertreter.....	11
3.16	Währung.....	11
3.17	Garantien .....	11
3.18	Umtausch in Basisaktien .....	11
3.19	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind .....	11
3.20	Hinterlegungsvereinbarung («Depository Agreement»).....	11
3.21	Kosten.....	12
4	Informationen über den Depositär.....	12
4.1	Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung .....	12
4.2	Gründung.....	12
4.3	Rechtsordnung, Rechtsform.....	12
4.4	Lizenz, Aufsichtsbehörde.....	12
5	Verantwortung für den Kotierungsprospekt .....	12

## 1 Risikofaktoren

- Prominente Darstellung (unter einer Rubrik «Risikofaktoren») der Risikofaktoren, die in Bezug auf den Emittenten der Basisaktien oder seine Branche, den Depositär und die Hinterlegungsschein-Struktur relevant sind.

## 2 Angaben über den Emittenten<sup>1</sup>

Der Kotierungsprospekt muss folgende Angaben über den Emittenten der Basisaktien und sein Kapital enthalten:

### 2.1 Allgemeine Angaben

#### 2.1.1 Firma, Sitz, Ort

- Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt, jeweils unter Angabe der Adresse.

#### 2.1.2 Gründung, Dauer

- \* Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist.

#### 2.1.3 Rechtsordnung, Rechtsform

- \* Rechtsordnung, unter welcher der Emittent tätig ist und Rechtsform, nach welcher der Emittent besteht.

#### 2.1.4 Zweck

- \* Zweck des Emittenten unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrags.

#### 2.1.5 Register

- \* Register, Datum der Eintragung in dieses Register und, sofern vorhanden, Registernummer.

#### 2.1.6 Konzern

- \* Falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.

### 2.2 Angaben über die Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgane

#### 2.2.1 Personelle Zusammensetzung

- Namen und Geschäftsadresse der nachstehenden Personen:
  1. Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane;
  2. persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditaktiengesellschaft;
  3. Gründer, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die seit weniger als fünf Jahren besteht.

#### 2.2.2 Stellung und Tätigkeiten

- Stellung der Personen gemäss Ziff. 2.2.1 beim Emittenten, Tätigkeit innerhalb des Emittenten sowie die wichtigsten Tätigkeiten, die sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese Tätigkeiten für den Emittenten von Bedeutung sind. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht.

<sup>1</sup> Die gemäss diesem Schema D geforderten Angaben über die Vergangenheit sind nur zu machen, falls der Emittent zum jeweils aufgeführten Zeitpunkt bereits existierte.

\* Im Falle einer zulässigen Kürzung des Kotierungsprospekts gemäss Art. 34 KR können die mit «\*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.

### 2.2.3 Verfahren und Schuldsprüche

- Etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der genannten Positionen handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände).

Falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

### 2.2.4 Effekten und Optionsrechte

- Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziff. 2.2.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird, und Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte.

Falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Kotierungsprospekts ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen. Allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Kotierungsprospekt offen zu legen.

### 2.2.5 Mitarbeiterbeteiligungen

- \* Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.

### 2.2.6 Revisionsorgan

- Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, welches die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre geprüft hat.

Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

Wurde das Revisionsorgan während des von den historischen Jahresabschlüssen abgedeckten Zeitraums abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt oder hat es sich von selbst zurückgezogen, so sind die Gründe dafür offenzulegen.

## 2.3 Geschäftstätigkeit

- Die gemäss Ziff. 2.3.1-2.3.6 genannten Angaben über die Geschäftstätigkeit, welche für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von Bedeutung sind.

Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind, so ist darauf besonders hinzuweisen.

### 2.3.1 Haupttätigkeit

- \* Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse oder erbrachten Dienstleistungen; Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

### 2.3.2 Standort und Grundbesitz

- \* Soweit wesentlich für die Geschäftstätigkeit, Standort und Bedeutung der Schwerpunktbetriebe und kurze Angaben über den Grundbesitz.

Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10% zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.

### 2.3.3 Patente und Lizenzen

- Etwaige Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

### 2.3.4 Forschung und Entwicklung

- \* Beschreibung der während der letzten drei Geschäftsjahre gestarteten und abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

\* Im Falle einer zulässigen Kürzung des Kotierungsprospekts gemäss Art. 34 KR können die mit «\*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.

### 2.3.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

- Hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind.

Falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung in den Kotierungsprospekt aufzunehmen.

### 2.3.6 Personalbestand

- \* Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der letzten zwei Geschäftsjahre.

## 2.4 Investitionen

### 2.4.1 Getätigte Investitionen

- \* Zahlenangaben über die wichtigsten während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

### 2.4.2 Laufende Investitionen

- Die wichtigsten laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Investitionen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

### 2.4.3 Bereits beschlossene Investitionen

- Die wichtigsten künftigen Investitionen, die von den Leitungsorganen des Emittenten bereits fest beschlossen sind und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

## 2.5 Kapital und Stimmrechte

### 2.5.1 Kapitalstruktur

- Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses, Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital.

### 2.5.2 Stimmrechte

- Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und sämtlicher Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

### 2.5.3 Genehmigtes oder bedingtes Kapital

- Wurde eine genehmigte und/oder bedingte Kapitalerhöhung beschlossen:
1. maximaler Umfang der genehmigten und/oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung;
  2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;
  3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

### 2.5.4 Anteils- bzw. Genussscheine

- \* Hat das Unternehmen Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

\* Im Falle einer zulässigen Kürzung des Kotierungsprospekts gemäss Art. 34 KR können die mit «\*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.

### 2.5.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten

- \* Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen.

Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

Sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

Sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

Aufzuführen ist zudem eine generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Kotierungsprospekts. Zur Verschuldung zählen auch indirekte Schulden und Eventualverbindlichkeiten.

### 2.5.6 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen

- \* Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

### 2.5.7 Traktandierung

- Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

### 2.5.8 Eigene Beteiligungsrechte

- Angaben über Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungsrechte, einschliesslich seiner Beteiligungsrechte, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehr als 50% der Stimmrechte hält.

### 2.5.9 Bedeutende Aktionäre

- In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben gemäss Art. 120 ff. FinfraG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der FinfraV-FINMA aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

*Siehe hierzu auch:*

- [Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel \(Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG\)](#)
- [Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Dezember 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel \(Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA\)](#)

### 2.5.10 Kreuzbeteiligungen

- Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.

\* Im Falle einer zulässigen Kürzung des Kotierungsprospekts gemäss Art. 34 KR können die mit «\*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.

### 2.5.11 Öffentliche Kaufangebote

- Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Art. 135 f. FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

*Siehe hierzu auch:*

- [Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel \(Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG\)](#)

### 2.5.12 Dividendenberechtigung

- Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

## 2.6 Informationspolitik

- Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

## 2.7 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Kotierungsprospekt muss über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten die folgenden Informationen enthalten:

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)
- Richtlinie Track Record (RLTR)

### 2.7.1 Jahresabschlüsse

- \* Für die letzten vollen drei Geschäftsjahre die nach einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüsse gemäss Art. 49 KR.

### 2.7.2 Prüfung der Jahresabschlüsse

- Der Kotierungsprospekt muss den rechtsgültig unterzeichneten Bericht des Revisionsorgans für die letzten zwei geprüften Jahresabschlüsse enthalten (Art. 49 KR).

### 2.7.3 Stichtag

- Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Kotierungsprospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

### 2.7.4 Zwischenabschluss

- \* Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Kotierungsprospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss gemäss Art. 9 Richtlinie Rechnungslegung für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Kotierungsprospekt aufzunehmen.

### 2.7.5 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

- Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind. Andernfalls ist eine Negativerklärung in den Kotierungsprospekt aufzunehmen.

\* Im Falle einer zulässigen Kürzung des Kotierungsprospekts gemäss Art. 34 KR können die mit «\*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.



## 2.8 Dividende und Ergebnis

\* Der Kotierungsprospekt hat folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten zu enthalten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen; und
2. Dividende pro Beteiligungsrecht für die letzten drei Geschäftsjahre.

Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungsrechte des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungsrechte geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungsrecht zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

## 3 Angaben über die Hinterlegungsscheine

Der Kotierungsprospekt muss folgende Angaben über die zu kotierenden Hinterlegungsscheine enthalten:

### 3.1 Rechtsgrundlage

- Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Hinterlegungsscheine begeben worden sind oder begeben werden.

Beschreibung des Typs und der Gattung der zu kotierenden Hinterlegungsscheine; Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Hinterlegungsscheine geschaffen wurden.

### 3.2 Art der Emission

- Art der Emission der Hinterlegungsscheine; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

### 3.3 Anzahl, Gattung und Nennwert der Hinterlegungsscheine

- Anzahl, Gattung und Nennwert der Hinterlegungsscheine; falls es sich um Hinterlegungsscheine ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

### 3.4 Neue Hinterlegungsscheine aus Kapitaltransaktionen

- Falls es sich um Hinterlegungsscheine handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offen zu legen.

Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Kotierungsprospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

\* Im Falle einer zulässigen Kürzung des Kotierungsprospekts gemäss Art. 34 KR können die mit «\*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.

### 3.5 Rechte

- Das auf die Hinterlegungsscheine anwendbare Recht und Gerichtsstand. Kurze Beschreibung der mit den Hinterlegungsscheinen verbundenen Rechte.

Falls über die Hinterlegungsscheine Rechte, die mit den Basisaktien verbunden sind (insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte), nicht oder nur mit Einschränkungen ausgeübt werden können, eine Beschreibung dieser nicht ausübbarer Rechte bzw. der Einschränkungen.

Beschreibung der Ausübung und Nutzung der Rechte, die an die Basisaktien gebunden sind – und insbesondere der Stimmrechte –, der Bedingungen, zu denen der Emittent von Hinterlegungsscheinen derlei Rechte ausüben kann sowie der geplanten Massnahmen, mit denen die Anweisungen von Seiten der Inhaber der Hinterlegungsscheine eingeholt werden.

Ebenfalls Beschreibung des Rechts auf Beteiligung am Gewinn und am Saldo im Falle einer Liquidation.

### 3.6 Beschränkungen

#### 3.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

- Beschränkungen der Übertragbarkeit der Hinterlegungsscheine unter Hinweis auf allfällige statutari-sche Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewäh-rung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

#### 3.6.2 Beschränkungen der Handelbarkeit

- Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit für den Zeitraum ab erstem Handelstag. Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.

### 3.7 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

- Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Kotierungsprospekt aufzunehmen.

Falls die Hinterlegungsscheine bereits an anderen Börsen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen Börsen zum Zeitpunkt der Kotierung beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entspre-chenden Börsen anzugeben.

Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Hinterlegungsscheine der gleichen Gat-tung oder Basisaktien privat gezeichnet oder platziert oder werden Hinterlegungsscheine anderer Gat-tungen oder Basisaktien im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl – falls bestimmt – und Merkmale der betreffenden Wertpapiere anzu-geben.

### 3.8 Zahlstellen

- Angaben über die Zahlstellen.

### 3.9 Nettoerlös

- Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

Die Verwendung des Nettoerlöses muss im Detail dargelegt werden, insbesondere wenn er ausser-halb der normalen Geschäftsvorfälle zum Erwerb von Aktiva verwendet wird, die zur Finanzierung des angekündigten Erwerbs anderer Unternehmen oder zur Begleichung, Reduzierung oder vollständigen Tilgung der Schulden eingesetzt werden.

### 3.10 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

- Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:
  1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Basisaktien oder Hinterlegungsscheine des Emittenten durch Dritte;
  2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Beteiligungsrechte einer anderen Gesellschaft;
  3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

### 3.11 Ausgestaltung der Effekten

- Art der Ausgestaltung der Hinterlegungsscheine; falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt.

Falls die Hinterlegungsscheine nicht verbrieft werden, muss die Regelung der börsenmässigen Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offen gelegt werden.

Falls die Hinterlegungsscheine in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden, ist im Kotierungsprospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

### 3.12 Publikation

- Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

### 3.13 Kursentwicklung der Effekten

- Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Hinterlegungsscheine und gegebenenfalls der Basisaktien in den letzten drei Jahren unter Angabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

### 3.14 Valorenummer und ISIN

- Valorenummer und ISIN der Hinterlegungsscheine.

### 3.15 Vertreter

- Hinweis auf eine allfällige Vertretung durch einen anerkannten Vertreter gemäss Art. 43 KR.

### 3.16 Währung

- Währung der Hinterlegungsscheine und der Basisaktien.

### 3.17 Garantien

- Bankgarantien oder sonstige Garantien, die für die Hinterlegungsscheine gestellt werden und die Verpflichtungen des Emittenten unterlegen sollen.

### 3.18 Umtausch in Basisaktien

- Möglichkeit des Umtausches der Hinterlegungsscheine in Basisaktien und Verfahren für einen solchen Umtausch.

### 3.19 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

- Beschreibung jeglicher Interessen – einschliesslich Interessenkonflikte –, die für die Emission von erheblicher Bedeutung sind, wobei die involvierten Personen zu spezifizieren sind und die Wesensart der Interessen darzulegen ist.

### 3.20 Hinterlegungsvereinbarung («Depository Agreement»)

- Erläuterung der wesentlichen Bestimmungen der Hinterlegungsvereinbarung.

### 3.21 Kosten

- Die Gebühren und Kosten, die dem Inhaber der Hinterlegungsscheine erwachsen, insbesondere im Zusammenhang mit:
  1. der Emission der Hinterlegungsscheine;
  2. der Auszahlung von Dividenden;
  3. der Emission weiterer Hinterlegungsscheine;
  4. dem Umtausch in Basisaktien.

## 4 Informationen über den Depositär

Der Kotierungsprospekt muss folgende Informationen über den Depositär enthalten:

### 4.1 Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

- Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt, jeweils unter Angabe der Adresse und Telefonnummer.

### 4.2 Gründung

- Datum der Gründung und vorgesehene Dauer, sofern diese nicht unbegrenzt ist.

### 4.3 Rechtsordnung, Rechtsform

- Rechtsordnung, unter welcher der Depositär tätig ist und Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.

### 4.4 Lizenz, Aufsichtsbehörde

- Lizenz, unter welcher der Depositär tätig ist; Aufsichtsbehörde, welche die Lizenz erteilt hat und die Einhaltung der Lizenzbestimmungen überwacht.

## 5 Verantwortung für den Kotierungsprospekt

- Der Kotierungsprospekt muss folgende Angaben enthalten über Personen oder die Gesellschaft, die für den Inhalt des Kotierungsprospekts oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:
  1. Namen und Stellung (bei juristischen Personen oder Gesellschaften Firma und Sitz der Personen oder Gesellschaften);
  2. Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.